

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Lehramt für Sonderpädagogik

Merkblatt

zur Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen aus anderen Bundesländern, Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und Einstellung in den staatlichen Förderschuldienst in Bayern

1. Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen aus anderen Bundesländern

Rechtsgrundlage für die Anerkennung ist Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG). Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen aus anderen Bundesländern werden in Bayern grundsätzlich anerkannt (vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. Oktober 1999 – „Husumer Beschlüsse“ -). Lehramtsbezogene Master-Abschlüsse können anerkannt werden; eine Einzelprüfung ist erforderlich (vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 2005 - „Quedlinburger Beschlüsse“ -).

Wurde das Studium für ein sonderpädagogisches Lehramt mit der Ersten Staatsprüfung an einer außerbayerischen Universität abgeschlossen, wird die Erste Staatsprüfung in der Regel dann in Bayern anerkannt werden, wenn

- das Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erfolgt ist,
- das Studium die vier Bestandteile Erziehungswissenschaft, Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Praktika enthalten hat,
- eine sonderpädagogische Fachrichtung nachgewiesen wird und
- das Studienvolumen für die sonderpädagogische(n) Fachrichtung(en) deutlich mehr als die Hälfte des Gesamtstudienumfangs umfasst.

Bereits mit anerkannter Erster Staatsprüfung ist die Beschäftigung im privaten Förderschuldienst in Bayern grundsätzlich möglich. Bewerbungen müssen an die privaten Schulen bzw. deren Träger direkt gerichtet werden. Ein Verzeichnis der

Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung in privater Trägerschaft in Bayern ist auf der Homepage des Staatsministeriums unter der Adresse <http://www.stmuk.bayern.de/km/asps/foes.asp> (Suchfunktion: nach rechtlichem Status) abrufbar.

Die Anerkennung einer außerbayerischen Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen (Erste und Zweite Staatsprüfung) kann in der Regel dann erfolgen, wenn

- die Erste Staatsprüfung anerkannt wurde,
- der Vorbereitungsdienst mindestens 18 Monate gedauert hat und
- der Vorbereitungsdienst zum überwiegenden Teil an einer Förderschule absolviert wurde.

Die Anerkennung einer Lehramtsbefähigung ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einer Einstellungsmöglichkeit in den staatlichen Förderschuldienst in Bayern (s. Ziffer 4).

Mit anerkannter Lehramtsbefähigung ist die Beschäftigung im privaten sowie im kommunalen Förderschuldienst grundsätzlich möglich. Bewerbungen müssen an die privaten oder kommunalen Schulen bzw. deren Träger direkt gerichtet werden.

Im Hinblick auf den zeitlichen Rahmen des Anerkennungsverfahrens wird auf Ziffer 5 dieses Merkblatts verwiesen.

2. Nachqualifikation

Möchte sich eine außerbayerische Bewerberin/ ein außerbayerischer Bewerber für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik in Bayern oder um eine Einstellung in den staatlichen Förderschuldienst in Bayern bewerben, wird die außerbayerische Ausbildung auf zwei Kriterien hin geprüft:

- Nachweis eines vertieften Studiums einer sonderpädagogischen Fachrichtung,
- Nachweis des Unterrichtsfachs Deutsch oder Mathematik im Zeugnis der Ersten Staatsprüfung.

Gegebenenfalls sind Nachqualifikationsprüfungen notwendig, um die fachliche Qualifikation nachzuweisen.

Die Fächerkombination für das Studium des Lehramts für Sonderpädagogik in Bayern umfasst eine vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung (84 Semesterwochenstunden bzw. 120 Leistungspunkte) und die Didaktik der Grundschule oder die Didaktik

ken einer Fächergruppe der Hauptschule. Letztere beinhalten drei Unterrichtsfächer.

(1) Sonderpädagogische Fachrichtung

Hat die Bewerberin/der Bewerber die sonderpädagogische Fachrichtung, in der sie/er in ein Studienseminar aufgenommen werden möchte oder sich für den staatlichen Förder-schuldienst bewerben möchte, nicht – wie in Bayern – vertieft, d.h. nicht mit mindestens 70 Semesterwochenstunden bzw. 100 Leistungspunkten laut Prüfungsordnung studiert, so ist der fehlende Studienanteil durch eine Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung ge-mäß Lehramtsprüfungsordnung I alt oder neu (LPO I) in Form einer schriftlichen Prü-fung (Umfang: 4 Stunden) nachzuweisen (vgl. Ziffer 5.3). Der Nachweis von zusätzli-chen Studienleistungen ist nicht erforderlich. Der bisherige Nachqualifikationsanteil ei-ner mündlichen Prüfung entfällt mit Antragstellung auf Anerkennung ab 1.10.2008.

(2) Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik

Kann die Bewerberin/der Bewerber keine Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Deutsch oder im Unterrichtsfach Mathematik nachweisen, so ist der Nachweis der Qualifikation für die Grundschulstufe gemäß § 36 Lehramtsprüfungsordnung I neu (LPO I neu) in Didaktik der Grundschule zu erbringen. Dieser Nachweis der Qualifikation kann bis Prüfungstermin Herbst 2016 durch Ablegen der Prüfung analog LPO I alt gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 4 oder 5 im Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik oder durch Erbringen von 9 Leistungspunkten nach LPO I neu gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 7 im Fach Deutsch oder Mathematik erbracht werden.

Der Nachweis der Qualifikation für die Hauptschulstufe ist gemäß § 38 LPO I neu (Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule) zu erbringen. Dieser Nachweis der Qualifikation kann bis Prüfungstermin Herbst 2016 durch Ablegen der Prüfung analog LPO I alt gemäß § 42 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 oder durch Erbringen von 17 Leistungs-punkten nach LPO I neu gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 im Fach Deutsch oder Mathematik erbracht werden.

Der Nachweis von zusätzlichen Studienleistungen ist nicht erforderlich.

In Bezug auf die besonderen Regelungen in den Fachrichtungen Blinden- und Sehbe-hindertenpädagogik wird auf das „Merkblatt zur Feststellung der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik, Fachrichtungen Blindenpädagogik und Sehbehinderten-pädagogik“ verwiesen - eingestellt auf der Homepage des Staatsministeriums unter: www.km.bayern.de (Lehrerbildung).

3. Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen

“Die Möglichkeit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst beschränkt sich auf die von dem aufnehmenden Land vorgehaltenen Unterrichtsfächer und Fachrichtungen. Im Falle des Studiums von Unterrichtsfächern, Fachrichtungen oder Fächerkombinationen (...), die in den Studien- und Prüfungsordnungen des anerkennenden Landes nicht oder anders vorgesehen sind, kann dieses für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zusätzliche Regelungen treffen.”

(KMK-Beschluss vom 22.10.1999, Ziffer 2)

3.1 Der Vorbereitungsdienst in Bayern

Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik wird in Bayern in einer sonderpädagogischen Fachrichtung durchgeführt und dauert zwei Jahre. Die Ausbildung in einer zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung (mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung) kann während des Vorbereitungsdienstes im Rahmen einer Erweiterung mit einer sonderpädagogischen Qualifikation weitergeführt und mit der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach abgeschlossen werden.

Sonderpädagogische Fachrichtungen können sein:

Gehörlosenpädagogik, Schwerhörigenpädagogik, Sprachheilpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik oder Pädagogik bei Verhaltensstörungen

Ausführungen zu den Fachrichtungen Blindenpädagogik und Sehbehindertenpädagogik können dem „Merkblatt zur Feststellung der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik, Fachrichtungen Blindenpädagogik und Sehbehindertenpädagogik“ entnommen werden.

3.2 Zulassung außerbayerischer Bewerber zum Vorbereitungsdienst

Die Ableistung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt für Sonderpädagogik in Bayern erfordert

- die Anerkennung der Ersten Staatsprüfung (vgl. Ziffer 1),
- den Nachweis einer vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung (mindestens 70 Semesterwochstunden bzw. 100 Leistungspunkte laut Prüfungsordnung) (vgl. Ziffer 2) sowie
- den Nachweis des Unterrichtsfaches Deutsch oder des Unterrichtsfaches Mathematik im Zeugnis der Ersten Staatsprüfung (vgl. Ziffer 2).

3.3 Meldung zum Vorbereitungsdienst

Die Meldung zum Vorbereitungsdienst erfolgt zwischen Mitte März und Mitte April. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Meldung zum Vorbereitungsdienst in mehreren Bundesländern gleichzeitig nicht zulässig ist.

Sollte die Notwendigkeit einer/mehrerer Nachqualifikationsprüfung/en festgestellt werden (s. Ziffer 2), ist die Meldung zum Vorbereitungsdienst in Bayern trotzdem möglich. Die Nachqualifikation kann auch während des Vorbereitungsdienstes - innerhalb des ersten Jahres - erfüllt werden.

Ist die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes im direkten Anschluss an den Studienabschluss im Sommersemester nicht möglich, so besteht die Möglichkeit, mit anerkannter Erster Staatsprüfung bis zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes im darauffolgenden Schuljahr im privaten Förderschuldienst beschäftigt zu werden. Hauptberufliche Unterrichtstätigkeiten können in Ausnahmefällen auf Antrag nach Stellungnahme durch den Seminarleiter von der zuständigen Regierung auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, so dass dieser ggf. um ein Jahr verkürzt abgeleistet werden kann.

4. Einstellung in den staatlichen Schuldienst

„Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf die Bedarfssituation in den Unterrichtsfächern sowie im Hinblick auf besondere Qualifikationsprofile bleibt Sache des einstellenden bzw. aufnehmenden Landes“ (KMK-Beschluss vom 22.10.1999, Ziffer 3).

In den bayerischen staatlichen Förderschuldienst können nur Lehrkräfte übernommen werden, deren Lehramtsbefähigung anerkannt ist und die eine vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung sowie das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik im Zeugnis über die Erste Staatsprüfung nachweisen.

Werden diese Qualifikationsmerkmale nicht nachgewiesen, sind Nachqualifikationsprüfungen erforderlich (vgl. Ziffer 2).

4.1 Übernahme in den staatlichen Förderschuldienst

Mit der Anerkennung der Lehramtsbefähigung und ggf. mit der erfolgreichen Nachqualifikation ist keine Entscheidung über die Aufnahme in den bayerischen staatlichen Schuldienst verbunden. Einstellungen sind nur im Rahmen der besetzbaren Stellen und unter Berücksichtigung der erzielten Prüfungsergebnisse möglich; Noten außerbayerischer Examina werden dabei im Hinblick auf die Wettbewerbssituation bei der Anstellung auf ihre Vergleichbarkeit mit bayerischen Noten geprüft. Es wird eine Vergleichsnote berechnet.

4.2 Meldung zur Aufnahme in das Einstellungsverfahren

Die Meldung für die Aufnahme in das einmal im Jahr durchgeführte Einstellungsverfahren in den staatlichen Förderschuldienst erfolgt **bis 15. Mai** des jeweiligen Jahres. Einstellungstermin ist jeweils zum Beginn eines Schuljahres im September. Ein abgeschlossenes Anerkennungsverfahren (mit Vorlage der Zeugnisse über die Erste und Zweite Staatsprüfung) gilt als Voraussetzung für eine eventuelle Einstellung.

5. Zeitlicher Rahmen und Ablauf

5.1 Anerkennung der Ersten Staatsprüfung

Nach Abschluss einer außerbayerischen Ersten Staatsprüfung ist der Antrag auf deren Anerkennung möglich. Dabei ist das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Eine vorläufige Notenbescheinigung ist hierfür nicht ausreichend. Der Antrag ist beim Staatsministerium einzureichen.

Erforderliche Unterlagen:

- formloser Antrag auf Anerkennung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik in Bayern
- amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung
- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis (Bescheinigung des Prüfungsamtes im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie) über den Studiumumfang jeder sonderpädagogischen Fachrichtung (Maßgeblich ist hierbei die zugrunde liegende Prüfungsordnung, nicht die individuell erbrachte Studienleistung.)

Mit der Anerkennung der Ersten Staatsprüfung informiert das Staatsministerium die Bewerberin/den Bewerber ggf. über die für den Vorbereitungsdienst erforderlichen Nachqualifikationsleistungen. Trotz Feststellung erforderlicher Nachqualifikationsleistungen ist die Meldung zum Vorbereitungsdienst möglich. Die Nachqualifikationsleistungen müssen dann jedoch innerhalb des ersten Jahres des Vorbereitungsdienstes erbracht werden (vgl. Ziffer 3.3). Eine Meldung zum Vorbereitungsdienst in mehreren Bundesländern gleichzeitig ist nicht zulässig.

5.2 Anerkennung der Lehramtsbefähigung

Nach Abschluss einer außerbayerischen Zweiten Staatsprüfung ist der Antrag auf Anerkennung der Lehramtsbefähigung möglich. Dabei ist das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung und das Zeugnis der Zweiten Staatsprüfung in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Eine vorläufige Notenbescheinigung ist hierfür nicht ausreichend. Der Antrag ist beim Staatsministerium einzureichen.

Erforderliche Unterlagen:

- formloser Antrag auf Anerkennung der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik in Bayern
- amtlich beglaubigte Kopien der Zeugnisse der Ersten und der Zweiten Staatsprüfung
- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis (Bescheinigung des Prüfungsamtes im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie) über den Studiumumfang jeder sonderpädagogischen Fachrichtung (Maßgeblich ist hierbei die zugrunde liegende Prüfungsordnung, nicht die individuell erbrachte Studienleistung.)

Mit der Anerkennung der Lehramtsbefähigung informiert das Staatsministerium die Bewerberin/den Bewerber ggf. über die für die Einstellung in den staatlichen Förderschuldienst erforderlichen Nachqualifikationsleistungen. Mit anerkannter Lehramtsbefähigung ist die Beschäftigung im privaten und kommunalen Förderschuldienst ohne weitere Nachqualifikationsanforderungen möglich. Eine Beschäftigung im staatlichen Förderschuldienst ist ggf. erst nach erfolgter Nachqualifikation möglich.

5.3 Anmeldung zur Nachqualifikation

Da in Bayern nur an der Universität München und an der Universität Würzburg sonderpädagogische Studienstätten eingerichtet sind, ist die Nachqualifikation in einer sonderpädagogischen Fachrichtung nur an diesen beiden Universitäten möglich. Die Nachqua-

lifikation in einem Unterrichtsfach (Deutsch oder Mathematik) kann an allen bayerischen Universitäten absolviert werden.

Die Anmeldung zur Nachqualifikation erfolgt bei einer Außenstelle des Prüfungsamtes für die Lehrämter an öffentlichen Schulen an einer entsprechenden bayerischen Universität

- für den Frühjahrstermin derzeit bis spätestens 1. August des Vorjahres,
- für den Herbsttermin derzeit bis spätestens 1. Februar des laufenden Jahres.

Im Rahmen des Frühjahrstermins finden zurzeit die schriftlichen Prüfungen im März/April und die mündlichen Prüfungen im Mai/Juni statt. Im Rahmen des Herbsttermins werden derzeit die schriftlichen Prüfungen in der Zeit von Mitte August bis Mitte Oktober, die mündlichen Prüfungen Mitte Oktober bis Mitte Dezember abgehalten.

Ergänzendes

Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bisher gültige Fassung und neue Fassung
im Internet einzusehen unter: <http://www.km.bayern.de/km/schule/recht/verordnungen/>

Anschriften der beiden Universitäten mit sonderpädagogischen Instituten

- | | |
|--|---|
| 1. Ludwig-Maximilians-Universität
Geschwister-Scholl-Platz 1
80539 München | 2. Julius-Maximilians-Universität
Sanderring 2
97070 Würzburg |
|--|---|

Telefonnummern der Außenstellen des Prüfungsamtes:

München: 089/2180-3898

Würzburg: 0931/31-2609

Anschrift des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München